Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 1

Prüfbogen der artweisen Konfliktanalyse

Stand: 25.09.2026

Grünfink *(Carduelis chloris)*

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Grünfink (*Carduelis chloris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	*	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	**unbekannt**	**günstig**	**ungünstig-unzureichend**	**ungünstig-schlecht**
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen/voegel)	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der tagaktive Grünfink kommt in halboffenen Landschaften mit Feldgehölzen, Waldränder oder lichten Wäldern vor. Das Hauptvorkommen in Deutschland befindet sich in Siedlungsbereichen mit Parks, Grünanlagen, Gärten oder Friedhöfe sowie in reich strukturierten Ackerlandschaften und Streuobstwiesen. Als Freibrüter baut der Grünfink sein Nest bevorzugt in Koniferen oder immergrünen Gewächsen wie Efeu. Er nutzt aber vielfältige Standorte, v.a. in Siedlungen. Es erfolgen zwei Jahresbruten. Die Revierbesetzung beginnt im Februar bis Ende März. Der Grünfink ist teilweise ein Teilzieher mit dem Hauptdurchzug zwischen Mitte März und Ende April. Die Brutzeit dauert mit Zweit- oder Ersatzbruten bis Anfang September (SÜDBECK et al. 2005).

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Straßenwirkungen

Gemäß Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL & MIERWALD 2010) gehört der Grünfink zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 200 m.

Störungsbedingte Mortalitätsgefährdung

Gemäß der Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen (Bernotat & Dierschke 2021) wird der Grünfink hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln der Gefährdungsklasse E zugeordnet. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 15 m. Die Art wird in die Empfindlichkeitsklasse 5 eingestuft.

4.2 Verbreitung

In Mittel- und Nordeuropa ist der Grünfink ein weit verbreiteter Brutvogel. Der Bestandstrend ist stabil, die Populationsgröße liegt bei 480.000.000 bis 740.000.000 adulten Individuen (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2022).

Für Deutschland wird ein Bestand von 1.450.000 bis 2.050.000 Brutpaaren (2016) angenommen. Langfristig hat der Bestand zugenommen aber kurzfristig ging der Bestand stark zurück (RYSLAVY et al. 2020).

Der aktuelle hessische Bestand des Grünfinks umfasst > 6.000 Reviere. Der Bestand war langfristig (100 Jahre) stabil. Kurzfristig (25 Jahre) ist aber eine starke Abnahme um mehr als 20 % zu verzeichnen (KREUZIGER et al. 2023).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Grünfink wurde mit einem Revier im Calisthenics Park nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Der B-Plan sieht als Erhaltungssatzung den weitgehenden Erhalt und die Sicherung des Ist-Zustandes vor. Es sind keine Baufenster oder Umgestaltungen im Bereich des Revieres des Grünfinken vorgesehen die zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☐ **ja** ☐ **nein**

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der B-Plan sieht als Erhaltungssatzung den weitgehenden Erhalt und die Sicherung des Ist-Zustandes vor. Es sind keine Baufenster oder Umgestaltungen im Bereich des Revieres des Grünfinken vorgesehen die zu einer Tötung von Individuen des Grünfink führen können.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)
☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-zeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Der B-Plan sieht als Erhaltungssatzung den weitgehenden Erhalt und die Sicherung des Ist-Zustandes vor. Es sind keine Baufenster oder Umgestaltungen im Bereich des Revieres des Grünfinken vorgesehen die zu einer Beeinträchtigung der Art führen können. Der Calisthenics Park ist bereits im jetzigen Zustand genutzt. Wesentliche Nutzungsänderungen und Erhöungen der Nutzungsfrequenz, die zu einer erheblichen Störung der lokalen Population führen können liegen nicht vor.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☐ **nein**

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Heckenbraunelle *(Prunella modularis)*

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	*	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen/voegel)	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Heckenbraunelle kommt in Wäldern mit viel Unterwuchs, Weidendickichte an Gewässern, Feldgehölze, Heckenlandschaften und Gehölzreichen Parks, Gärten oder Friedhöfen im Siedlungsbereich vor. Als Freibrüter wird das Nest in geringer Höhe in Koniferen oder dichtem Gebüsch gebaut. Als Teilzieher bzw. Kurzstreckenzieher erfolgt der Hauptdurchzug im März. Mitte/ Ende April beginnt die Brut, Zweitbruten im Juni. Anfang Juli ist die Brutzeit i. d. R. vorbei (SÜDBECK et al. 2005).

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Straßenwirkungen

Gemäß Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL & MIERWALD 2010) gehört die Heckenbraunelle zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 100 m.

Störungsbedingte Mortalitätsgefährdung

Gemäß der Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) wird die Heckenbraunelle hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln der Gefährdungsklasse E zugeordnet. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 10 m. Die Art wird in die Empfindlichkeitsklasse 5 eingestuft.

4.2 Verbreitung

In Mittel- und Nordeuropa ist die Heckenbraunelle ein weit verbreiteter Brutvogel. Der Bestand ist abnehmend, die Populationsgröße liegt bei 250.000.000 bis 439.999.999 adulten Individuen (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2022).

Für Deutschland wird ein Bestand von 1.250.000 bis 1.750.000 Brutpaaren (2016) angenommen. Langfristig nahm der Bestand zu und kurzfristig ist der Bestand stabil (RYSLAVY et al. 2020).

In Hessen ist die Heckenbraunelle ein häufiger Brutvogel. Der aktuelle hessische Bestand umfasst > 6.000 Reviere. Der Bestand war langfristig (100 Jahre) stabil, kurzfristig (25 Jahre) ist aber eine starke Abnahme um mehr als 20 % zu verzeichnen (KREUZIGER et al. 2023).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Heckenbraunelle wurde westich des Spielplatz am Rand des Geltungsbereichs des B-Plan mit einem Revier festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Der B-Plan sieht als Erhaltungssatzung den weitgehenden Erhalt und die Sicherung des Ist-Zustandes vor. Es sind keine Baufenster oder Umgestaltungen im Bereich des Revieres der Heckenbraunelle vorgesehen die zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☐ **ja** ☐ **nein**

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der B-Plan sieht als Erhaltungssatzung den weitgehenden Erhalt und die Sicherung des Ist-Zustandes vor. Es sind keine Baufenster oder Umgestaltungen im Bereich des Revieres der Heckenbraunelle vorgesehen die zu einer Tötung von Individuen der Heckenbraunelle führen können.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-zeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der B-Plan sieht als Erhaltungssatzung den weitgehenden Erhalt und die Sicherung des Ist-Zustandes vor. Es sind keine Baufenster oder Umgestaltungen im Bereich des Revieres der Heckenbraunelle vorgesehen die zu einer Beeinträchtigung der Art führen können. Der Calisthenics Park ist bereits im jetzigen Zustand genutzt. Wesentliche Nutzungsänderungen und Erhöungen der Nutzungsfrequenz, die zu einer erheblichen Störung der lokalen Population führen können liegen nicht vor.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Star *(Sturnus vulgaris)*

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (*Sturnus vulgaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen/voegel)	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Besonders geeignete Lebensräume stellen Landschaften mit höhlenreichen Baumgruppen (oder Nistkästen und Brutmöglichkeiten an Einzelgebäuden / Gebäudegruppen) und nicht zu trockenem, kurzrasigen Grünland in 200 - 500 m Entfernung von Nisthöhlen dar. Der Star besiedelt eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen von großen Stadtparks mit Rasenflächen über Randbereiche oder Lichtungen geschlossener Laubwälder bis zu baumlosen Grünlandflächen mit Nistkästen / Brutmöglichkeiten.

Die Brutvögel übernachten z.T. vor der Eiablage in den Höhlen. Weibchen auch während der Nestlingszeit. Der Legebeginn ist meist ab Anfang April. Außerhalb der Brutzeit halten sich die Stare je nach Nahrungsangebot in meist großen Schwärmen in Obstgärten/-plantagen auf nicht zu trockenen Grünlandflächen (v.a. Weiden), auf Deponien, auf schlammigen Seeufern, auf freigelegten Schotter- und Sandbänken der Flüsse, Ruderalflächen etc. auf; Schlafplätze v.a. im Schilf, in Laub und (bevorzugt im Winter) auch in Koniferenbeständen und zunehmend auch in Großstädten.

Gemeinsame Schlafplätze werden das ganze Jahr über aufgesucht. Außerhalb der Brutzeit können Massenschlafplätze (bes. in den bevorzugten Winterquartieren) bis > 1 Mio. Individuen umfassen. Einzugsbereich im Winter mind. 20 km. Der Star ist ein Standvogel, Teilzieher und Kurzstreckenzieher (BEZZEL 1993).

<u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Straßenwirkungen</u>

Gemäß Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL & MIERWALD 2010) ist der Star ist gegenüber Lärm nur gering empfindlich. Als Effektdistanz von Straßen sind 100 m genannt.

<u>Störungsbedingte Mortalitätsgefährdung</u>

Gemäß der Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) wird der Star hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln der Gefährdungsklasse D zugeordnet. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 15 m. Die Art wird in die Empfindlichkeitsklasse 5 eingestuft.

4.2 Verbreitung

In Europa brüten 28.800.000 bis 52.400.000 Brutpaare des Stars (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2022). Der Star ist ein häufiger Brutvogel in Deutschland mit rückläufigem Bestand von 2.600.000 bis 3.600.000 Brutpaaren (RYSLAVY et al. 2020). In Hessen ist der Star ein häufiger Brutvogel. Der aktuelle hessische Bestand umfasst > 6.000 Reviere. Der Bestand hat langfristig (100 Jahre) abgenommen und kurzfristig (25 Jahre) ist eine deutliche Abnahme um mehr als 20 % zu verzeichnen (KREUZIGER et al. 2023).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Star wurde mit einem Revier am östlichen Rand des Geltungsbereiches des B-Plans nachgewiesen. Der wahrscheinliche Brutplatz liegt außerhalb des Geltungsbereich des B-Plans.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Der B-Plan sieht als Erhaltungssatzung den weitgehenden Erhalt und die Sicherung des Ist-Zustandes vor. Es sind keine Baufenster oder Umgestaltungen im Bereich des Revieres des Staren vorgesehen die zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☐ **ja** ☐ **nein**

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> ☐ **ja** ☒ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der B-Plan sieht als Erhaltungssatzung den weitgehenden Erhalt und die Sicherung des Ist-Zustandes vor. Es sind keine Baufenster oder Umgestaltungen im Bereich des Revieres des Stares vorgesehen die zu einer Tötung von Individuen des Stares führen können.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)
☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden</u>? ☐ **ja** ☒ **nein**

Der B-Plan sieht als Erhaltungssatzung den weitgehenden Erhalt und die Sicherung des Ist-Zustandes vor. Es sind keine Baufenster oder Umgestaltungen im Bereich des Revieres des Stars vorgesehen die zu einer Beeinträchtigung der Art führen können. Der östliche Teil der Parkanlage im Bereich des Bootshauses ist bereits im jetzigen Zustand genutzt. Wesentliche Nutzungsänderungen und Erhöungen der Nutzungsfrequenz, die zu einer erheblichen Störung der lokalen Population führen können liegen nicht vor.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☐ **nein**

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt</u>!**

Stieglitz *(Carduelis carduelis)*

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	**unbekannt**	**günstig**	**ungünstig-unzureichend**	**ungünstig-schlecht**
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen/voegel)	☐	☐	☐	☒

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Stieglitz ist ein Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die sich mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale abwechseln. Dies können z. B. auch Obstgärten oder Streuobstwiesen sein, aber auch Alleen, Feldgehölze oder lichte Auwälder. Geschlossene Wälder werden gemieden. Der Stieglitz brütet in Nestgruppen oder als Einzelpaar. Die Nahrung ist fast ausschließlich vegetabilisch, vorwiegend werden Samen von Bäumen oder Korbblütlern wie Birke, Erle, Huflattich oder Löwenzahn aufgenommen. Auch Nestlinge werden mit Sämereien gefüttert.

Wesentliche Gefährdungsursache ist die Intensivierung der Landwirtschaft mit erhöhtem Düngemitteleinsatz, Flurbereinigung, Biozideinsatz etc., wodurch es zu erheblichen Nahrungsengpässen kommen kann.

Der Neststandort wird jährlich neu gewählt, zwischen Erst- und Zweitbrut erfolgt häufig ein Wechsel des Brutstandortes. Das Verteilungsmuster unterschiedlicher Brutplätze von Früh- und späteren Bruten ist lokal z. T. über Jahrzehnte bestehend (BAUER et al. 2005). Die Brutortstreue des Stieglitzes ist hoch, die Geburtsortstreue hingegen sehr klein (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1997). Stieglitze versuchen über Jahre die gleichen Territorien zu besetzen und versuchen sehr häufig in der Nähe des letzten vorjährigen Nestes zu brüten (GLÜCK 1980). Die Art kann in Abhängigkeit von der Entwicklung der Nahrungspflanzen erheblichen Bestandsschwankungen unterliegen und weist dann einen ausgeprägten Brutnomadismus sowie fehlende Territorialität auf (BAUER et al. 2005). Die Sterblichkeit liegt

bei 63 % Adulte/Jahr. Die Generationslänge beträgt weniger als 3,3 Jahre. Der Bestand ist im Wesentlichen von geeigneten Nahrungsflächen abhängig (BAUER et al. 2005).

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Straßenwirkungen

Gemäß Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL & MIERWALD 2010) gehört der Stieglitz zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 100 m.

Störungsbedingte Mortalitätsgefährdung

Gemäß der Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) wird der Stieglitz hinsichtlich der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln der Gefährdungsklasse D zugeordnet. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt 15 m. Die Art wird in die Empfindlichkeitsklasse 5 eingestuft.

4.2 Verbreitung

Der Stieglitz ist ein in Europa weit verbreiteter Brutvogel. In Europa liegt der Bestand zwischen 27.800.000 und 42.700.000 Brutpaaren und ist leicht rückläufig (IUCN 2018).

Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich auf 240.000 bis 355.000 Brutpaare und ist langfristig stabil. Kurzfristig sind aber starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen (RYSLAVY et al. 2020). In Hessen ist der Stieglitz ein häufiger Brutvogel. Der aktuelle hessische Bestand umfasst > 6.000 Reviere. Der Bestand hat langfristig (100 Jahre) abgenommen und kurzfristig (25 Jahre) ist eine sehr starke Abnahme um mehr als 50 % zu verzeichnen (KREUZIGER et al. 2023).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Stieglitz wurde mit einem Revier im Bereich des Spielplatzes nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Der B-Plan sieht als Erhaltungssatzung den weitgehenden Erhalt und die Sicherung des Ist-Zustandes vor. Es sind keine Baufenster oder Umgestaltungen im Bereich des Revieres des Stieglitzes vorgesehen die zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☐ **ja** ☐ **nein**

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der B-Plan sieht als Erhaltungssatzung den weitgehenden Erhalt und die Sicherung des Ist-Zustandes vor. Es sind keine Baufenster oder Umgestaltungen im Bereich des Revieres des Stieglitzes vorgesehen die zu einer Tötung von Individuen des Stieglitz führen können.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Der B-Plan sieht als Erhaltungssatzung den weitgehenden Erhalt und die Sicherung des Ist-Zustandes vor. Es sind keine Baufenster oder Umgestaltungen im Bereich des Revieres des Stieglitz vorgesehen die zu einer Beeinträchtigung der Art führen können. Der Calisthenics Park ist bereits im jetzigen Zustand genutzt. Wesentliche Nutzungsänderungen und Erhöungen der Nutzungsfrequenz, die zu einer erheblichen Störung der lokalen Population führen können liegen nicht vor.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☐ **nein**

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.

BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung - Stand 31.08.2021. 31.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes - Singvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden.

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2022): Red List for birds. http://www.datazone.birdlife.org. Abgerufen.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 Seiten.

GLÜCK, E. (1980): Verhaltens-Ökologie des Stieglitzes (Carduelis carduelis L.) während der Brutzeit. Promotion Eberhard-Karls-Universität Tübingen: 243 Seiten.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. BAUER (1997): *Carduelis carduelis* (Linné) - Stieglitz. In: U. N. GLUTZ VON BLOTZHEIM (Hrsg.): Passeriformes (5. Teil): Fringillidae - Parulidae: 599-654. Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden.

IUCN (2018): Birds population status and trends at EU level - Article 12 web tool. IUCN. https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/. Abgerufen am 17.08.2021.

KREUZIGER, J., M. KORN, S. STÜBING, L. EICHLER, K. GEORGIEV, L. WICHMANN & S. THORN (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung, Stand Dezember 2021, Wiesbaden.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, K. SCHRÖDER, T. SCHIKORE & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 Seiten.